



POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG

Vorschriften zu Schutzplan und Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte

Vorschriften zu Schutzplan

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Vorbehalt	4
II.	Naturschutzbestimmungen	5
Art. 4	Trockenstandorte	5
Art. 5	Feuchtstandorte	5
Art. 6	Geotope	5
Art. 7	Hecken, Ufergehölze	5
Art. 8	Einzelbäume	3
III.	Vollzugs- und Schutzbestimmungen	6
Art. 9	Bewirtschaftung	6
Art. 10	Inkrafttreten	3
Anhang	Liste der Kulturobjekte	
	Liste der Naturobjekte	

Der Gemeinderat Münchwilen erlässt gestützt auf Art. 55 ff. des Planungs- und Baureglementes sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat den Schutzplan mit den folgenden ergänzenden Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Zweck
- 1 Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und fachgerechte Pflege von landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten und Gebieten der politischen Gemeinde Münchwilen.
 - 2 Der Schutzplan besteht aus dem Plan und den zugehörigen Vorschriften samt Anhang.
 - 3 Als Schutzgegenstände sind dabei ausgeschieden:
 - a) Naturobjekte:
 - Trockenstandorte
 - Feuchtstandorte
 - Geotope
 - Hecken
 - Einzelbäume
 - Ufergehölze
 - b) Kulturobjekte:
 - erhaltenswerte Einzelbauten

Art. 2

- Geltungsbe-
reich
- Die Bestimmungen dieses Schutzplanes gelten für die im Schutzplan bezeichneten Objekte.

Art. 3

- Vorbehalt
- Soweit der Schutzplan nicht abweichende Vorschriften enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere die Vorschriften des Planungs- und Baureglementes vorbehalten.

II. Naturschutzbestimmungen

Art. 4

Trocken-
standorte

¹ In Trockenstandorten ist das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie die Beweidung untersagt. Dem Eintrag von Nährstoffen ist mit der Ausscheidung von Pufferzonen vorzubeugen.

² Die bezeichneten Wiesen sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Art. 5

Feuchtstand-
orte

¹ In Feuchtstandorten ist das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie die Beweidung untersagt. Dem Eintrag von Nährstoffen ist mit der Ausscheidung von Pufferzonen vorzubeugen.

² Die bezeichneten Wiesen sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Art. 6

Geotope

¹ In Geotopen sind Geländeeingriffe wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Massnahmen untersagt, die eine Veränderung der Oberflächenformen und geologischen Aufschlüsse sowie des Wasserhaushaltes und der Strömungsverhältnisse zur Folge haben.

² Erdwissenschaftlich begründete Vorkehren wie die Entnahme von Gesteinsproben und Fossilien können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und natürliche Dynamik der bezeichneten Geotope nur geringfügig verändern.

Art. 7

Hecken,
Ufergehölze

¹ Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

² Beidseits der Hecken und Ufergehölze ist ein Krautsaum von mindestens 3 m anzuordnen. Dieser ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 4 extensiv zu bewirtschaften.

Art. 8

Einzelbäume Natürliche Abgänge von bezeichneten Einzelbäumen und Baumgruppen sind im allgemeinen am selben Standort durch artgerechte Jungpflanzen zu ersetzen. Für Bäume, die aus zwingenden Gründen zu fällen sind, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Bewirtschaftung ¹ Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind mit Ausnahme bei Hecken und Ufergehölzen Sache des Grundeigentümers.

² In Bewirtschaftungsverträgen werden zu den Trocken- und Feuchtstandorten sowie Hecken weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Erhaltung und die Aufwertung sowie die Abgrenzung der Pufferzonen gemacht.

Art. 10

Inkrafttreten Der Schutzplan mit den zugehörigen Vorschriften tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 6. April 1999

Der Gemeindeammann:

sig. W. Nef

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Baumgartner

Öffentliche Auflage vom 9. April 1999 bis: 8. Mai 1999

Vom Regierungsrat genehmigt am: 25. Januar 2000 mit RRB Nr.: 50